



Agenturvermittlungsvertrag

abgeschlossen zwischen

- * **Mag. Ronald Hofstätter**
„White Castle Games & Infotainment“
quartier21 / MQ Museumsplatz 1/6, A-1070 Wien

- im folgenden kurz [„AGENTUR“] genannt -

einerseits

und

- * **[AUTOR]**

[Anschrift]

- im folgenden kurz [„AUTOR“] genannt -

andererseits

wie folgt:



1. Vertragsgegenstand

1.1.a „KONZEPT“

Der AUTOR hat das in Beilage 1.1a näher beschriebene Konzept entwickelt - (im folgenden auch kurz „KONZEPT“).

1.1.b „SPIEL“

Der AUTOR hat das in Beilage 1.1.b näher beschriebene Spiel erfunden (im folgenden auch kurz „SPIEL“).

1.2 Die AGENTUR arbeitet unabhängig und vermittelt Spiele und Konzepte an potentielle Interessenten im In- und Ausland wie insbesondere Spieleverlage (im folgenden auch kurz „LIZENZNEHMER“).

1.3 Ziel und Zweck dieses Vertrages ist die Vermittlung des KONZEPTES / SPIELES durch die AGENTUR. Die AGENTUR übernimmt es, das KONZEPT / SPIEL des AUTORS durch Präsentation und exklusive Verhandlungsführung mit LIZENZNEHMERN zu vermitteln, indem der AUTOR die AGENTUR mit der exklusiven Vermittlung des KONZEPTES / SPIELES entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt. Mit dem Abschluss dieses Agenturvertrages überträgt der AUTOR exklusiv und weltweit der AGENTUR die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte hinsichtlich des KONZEPTES / SPIELES nach Maßgabe der näheren Festlegungen gemäß Punkt 4. dieses Vertrages.

1.4 Damit die AGENTUR die Vermittlung des KONZEPTES / SPIELES nach sämtlichen Anforderungen der LIZENZNEHMER durchführen kann und für den Fall, dass die AGENTUR Änderungen des KONZEPTES / SPIELES für notwendig erachtet, steht es der AGENTUR frei, das KONZEPT / SPIEL mit ausdrücklichem Einverständnis des AUTORS inhaltlich und optisch zu verändern oder abzuändern. Die Stellung des AUTORS als Urheber des KONZEPTES / SPIELES bleibt hiedurch unberührt. Wenn durch solche Änderungen der AGENTUR die Ergebnisse des Schaffens des AUTORS an dem KONZEPT / SPIEL maßgeblich verbessert wurden und in der Folge eine untrennbare Einheit bilden, so verändert sich die Aufteilung der zu erwartenden Lizenzgebühren (siehe Punkt 5.1). Der AUTOR kann die Zustimmung zu Veränderungen der KONZEPTES / SPIELE nur aus wichtigen Gründen verweigern, beispielsweise wenn nach Meinung des AUTORS das Grundkonzept des KONZEPTES / SPIELES durch die Änderungen grundlegend verändert würde. Für den Fall, dass der AUTOR die Zustimmung aus anderen als wichtigen Gründen verweigern sollte, bleibt der AGENTUR das Recht auf außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 6.3 vorbehalten.



2. Rechte und Pflichten des AUTORS

- 2.1 Der AUTOR hat der AGENTUR – über Aufforderung auch wiederholt - je nach Bedarf 3 Stück funktionsfähige Prototypen des KONZEPTE / SPIELES zu liefern, um der AGENTUR eine zeitgerechte Präsentation für eine Vermittlung an LIZENZNEHMER zu ermöglichen.
- 2.2 Der AUTOR ermächtigt die AGENTUR weiters, im eigenen Namen Lizenzverträge zu branchenüblichen Konditionen mit LIZENZNEHMERN nach freier Wahl der AGENTUR abzuschließen und die der AGENTUR nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages eingeräumten Werknutzungsrechte auch mit Wirkung für den AUTOR zeitlich, sachlich und räumlich ohne Beschränkungen auf den oder die LIZENZNEHMER zu übertragen.
- 2.3 Der AUTOR stimmt zu, dass andere Spiele und Konzepte oder Weiterentwicklungen die direkt, oder indirekt aus dem KONZEPT / SPIEL vom AUTOR, der AGENTUR oder einem LIZENZNEHMER entwickelt werden, ebenso von der AGENTUR exklusiv betreut werden. Ein gesonderter Agenturvertrag mit inhaltlich gleichlautenden Bedingungen wird ausgefertigt.
- 2.4 Der AUTOR verpflichtet sich, während der Basisvertragsdauer dieses Vertrages (Punkt 6.1) sowie während einer verlängerten Vertragslaufzeit (Punkt 6.2 oder Punkt 6.3) die Rechte an seinem KONZEPT / SPIEL nicht selbst LIZENZNEHMERN oder anderen Dritten anzubieten, zu publizieren, zu verkaufen oder auf eine andere Art und Weise zu vermarkten. Dieses Verbot umfasst die beschriebenen Tätigkeiten im Unternehmensbereich der AGENTUR, gleichgültig, ob dies im eigenen oder fremden Namen, auf eigene oder fremde Rechnung geschieht und gleichgültig, in welcher Form, sei es unmittelbar oder mittelbar, direkt oder indirekt. Sollte der AUTOR gegen die Verpflichtungen aus diesem Punkt 2.4 verstoßen, hat der AUTOR der AGENTUR [60 %] die Einnahmen, die er selbst aus Aktivitäten im Sinne dieses Punktes 2.4 erzielt, herauszugeben und über diese Aktivitäten Rechnung zu legen.
- 2.5 Der AUTOR verpflichtet sich weiters - insbesondere nach schriftlicher Mitteilung eines Präsentationstermins durch die AGENTUR - potentielle LIZENZNEHMER sowie Personen, die sein KONZEPT / SPIEL prüfen, in dieser Angelegenheit nicht selbst ohne Zustimmung der AGENTUR zu kontaktieren. Darüberhinaus verpflichtet sich der AUTOR, alle bisherigen Kontakte zu potentiellen LIZENZNEHMERN, die den Vertragsgegenstand betreffen, gegenüber der AGENTUR spätestens bei Unterzeichnung dieses Vertrages offen zu legen.



3. Rechte und Pflichten der AGENTUR

- 3.1 Der Autor beauftragt die AGENTUR mit der Vermittlung des KONZEPTE / SPIELES an LIZENZNEHMER.
- 3.2 Die AGENTUR ist in der Führung der Verhandlungen, bei der Präsentation des KONZEPTE / SPIELES – insbesondere auf der password-geschützten Website der AGENTUR - sowie bei der Gestaltung der Vereinbarungen mit LIZENZNEHMERN in Bezug auf das KONZEPT / SPIEL frei. So ist es der AGENTUR auch gestattet, mit den LIZENZNEHMERN zu vereinbaren, dass die Rechte an dem KONZEPT / SPIEL (Punkt 4.2) an Sub-LIZENZNEHMER eingeräumt oder übertragen werden können. Die AGENTUR hat das Recht, mit LIZENZNEHMERN entsprechende Lizenzverträge mit einer Mindestlizenzgebühr von 3 % abzuschließen. Für den Fall eines Abschlusses zu niedrigeren Lizenzsätzen ist das vorherige schriftliche Einverständnis des AUTORS erforderlich. Darüber hinausgehende Pflichten, insbesondere auf einen erfolgreichen Abschluss von Verträgen mit LIZENZNEHMERN trifft die AGENTUR gegenüber dem AUTOR nicht.
- 3.3 Die AGENTUR ist verpflichtet, den AUTOR über den erfolgten Abschluss eines das KONZEPT / SPIEL betreffenden Vertrages zwischen der AGENTUR und einem LIZENZNEHMER durch Übermittlung eines „CONTRACT DATA SHEETS“ ([Muster in Beilage./3.3]), (welches die Basisinformationen der Vereinbarung mit dem LIZENZNEHMER enthält) zu informieren. Der AUTOR hat keinen Anspruch auf eine darüber hinausgehende Offenlegung der Vereinbarungen mit LIZENZNEHMERN. Weiters übermittelt die AGENTUR dem AUTOR jährlich Berichte über ihre Vermittlungstätigkeiten.

4. Rechte an den KONZEPTEN / SPIELEN

- 4.1 Der AUTOR erklärt, dass er alleiniger Urheber und Inhaber der Rechte des von ihm an die AGENTUR übermittelten KONZEPTE / SPIELES ist und dass sein KONZEPT / SPIEL keine Rechte Dritter verletzt. Weiters erklärt der AUTOR, dass es sich bei dem KONZEPT / SPIEL nicht um eine Imitation oder nahe Abwandlung von schon bestehenden Konzepten oder Spielen handelt. Sollte letzteres der Fall sein, ist der AUTOR verpflichtet, dies der AGENTUR spätestens bei der Übermittlung des KONZEPTE / SPIELES mitzuteilen. Der AUTOR verpflichtet sich, die AGENTUR im Falle von Rechtsstreitigkeiten über von Dritten behauptete Ansprüche in diesem Zusammenhang in vollem Umfang schad- und klagslos zu halten, soweit der AUTOR eine Verletzung von Rechten Dritter zu vertreten hat.



- 4.2 Der AUTOR räumt der AGENTUR die übertragbaren zeitlich und örtlich unbegrenzten sowie ausschließlichen Werknutzungsrechte an dem KONZEPT / SPIEL für sämtliche derzeit bekannten und / oder künftig geschaffenen Verwertungsarten ein, verbunden mit dem Recht der körperlichen und unkörperlichen erstmaligen und wiederholten Mitteilung an die Öffentlichkeit. Die der AGENTUR eingeräumten Werknutzungsrechte umfassen alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Verwertungsformen, insbesondere die Herausgabe und die Vermarktung des KONZEPTES / SPIELES für alle Handelsformen, z.B. als Werbespiel; außerdem die kommerzielle Nutzung in Form von Großspielen sowie die Rechte für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Theater, Musik, Film, TV, Video, DVD/CD/CDI/CD-ROM, Audio und Hörspiel, Software, Versionen für das Internet, Merchandising etc. Die Werknutzungsrechte schließen weiters ein die Rechte Abbildungen (Fotos, Videos) von dem KONZEPT / SPIEL herzustellen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten. Eingeschlossen ist ferner das Einspeisen von Abbildungen des KONZEPTES / SPIELES in Online-Netze und/oder Netzwerke und Datenbanken, wie insbesondere Internet und Intranet. Die Rechtseinräumung umfaßt ferner auch die Bearbeitung in jeder Form und in jedem technischen Verfahren, sofern durch eine solche Bearbeitung nicht in die Persönlichkeitsrechte des Urhebers eingegriffen wird.
- 4.3 Der AUTOR erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die AGENTUR oder – nach freier Entscheidung der AGENTUR – auch ein von der AGENTUR ausgewählter LIZENZNEHMER jeweils im eigenen Namen Schutzrechte, die sich auf das KONZEPT / SPIEL beziehen auch im eigenen Namen registrieren lässt, wobei die Auswahl der geeigneten Schutzrechte (Marken, Design, Gebrauchsmuster, Patente, etc.) der AGENTUR oder dem jeweiligen LIZENZNEHMER obliegt. Für den Fall einer Vertragsbeendigung (Punkt 6.) sind weder die AGENTUR, noch die LIZENZNEHMER verpflichtet, Schutzrechte im Sinne dieser Regelung an den AUTOR zu übertragen.
- 4.4 Die AGENTUR wird sich nach Kräften bemühen, dass der AUTOR als Urheber des KONZEPTES / SPIELES genannt wird. Der AUTOR stimmt zu, dass die AGENTUR im Zusammenhang mit der Vermarktung des KONZEPTES / SPIELES werbemäßig genannt werden kann.

5. Vergütung

- 5.1 Für den Fall, dass die AGENTUR mit einem oder mehreren LIZENZNEMERN über das vom AUTOR geschaffene KONZEPT / SPIEL Lizenz- oder Nutzungsverträge abschließt, erhält der AUTOR als Provision einen Anteil von 60 % des von der AGENTUR mit dem oder den LIZENZNEHMER(N) erzielten Nettoerlöses. Für den Fall, dass die AGENTUR das KONZEPT/SPIEL maßgeblich verbessert hat (siehe Punkt 1.4), erhält der AUTOR als Provision einen Anteil von 50 % des erzielten Nettoerlöses. Als Nettoerlös gilt das von dem



oder den LIZENZNEHMER(N) an die AGENTUR mit Bezug auf das KONZEPT / SPIEL bezahlte Entgelt (Umsatzvolumen) exklusive Umsatzsteuer und abzüglich aller Preisnachlässe und aller Spesen des Zahlungsverkehrs.

- 5.2 Der Anspruch auf Provision entsteht dem Grunde nach, wenn und soweit der Nettoerlös auf dem Konto der AGENTUR eingegangen ist. Die Abrechnung gegenüber dem AUTOR erfolgt gemäß den mit den LIZENZNEHMERN abgeschlossenen Lizenzverträgen. Die für die AGENTUR maßgebliche Bankverbindung des AUTORS ist in Beilage ./5.2 festgehalten.
- 5.3 Der AUTOR ist verpflichtet, die Abrechnung der Provision unverzüglich zu prüfen und allfällige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen nach Übermittlung der AGENTUR schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Abrechnung durch den AUTOR als genehmigt gilt.
- 5.4 Mit der Bezahlung der Provision gemäß Punkt 5.1 sind alle finanziellen Ansprüche des AUTORS abgegolten. Der AUTOR hat daher gegenüber der AGENTUR auch keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erstellung des KONZEPTES / SPIELES entstanden sind oder entstehen.
- 5.5 Der AUTOR hat die für ihn geltenden steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften einzuhalten und selbst für allenfalls erforderliche Meldungen gegenüber Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern sowie für die Entrichtung von Beiträgen Sorge zu tragen.

6. Beginn und Dauer des Vertrages

- 6.1 Basisvertragsdauer: Dieser Vertrag tritt am [] durch die Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und wird für die Dauer von 18 Monaten bis zum Ablauf des [] geschlossen (im folgenden stets kurz „BASISVERTRAGSDAUER“).
- 6.2 Hat die AGENTUR in der BASISVERTRAGSDAUER einen Lizenzvertrag mit einem LIZENZNEHMER abgeschlossen und dies dem AUTOR durch Übermittlung eines CONTRACT DATA SHEETS (Beilage 3.3) nachgewiesen, so verlängert sich die Vertragsdauer des vorliegenden Vertrages um die auf dem übermittelten CONTRACT DATA SHEET ersichtliche Vertragslaufzeit des Lizenzvertrages, mindestens jedoch um einen Vertragszeitraum von 18 Monaten ab Ende der BASISVERTRAGSDAUER.
- 6.3 Hat die AGENTUR in der BASISVERTRAGSDAUER Lizenzverträge mit mehreren LIZENZNEHMERN abgeschlossen, so verlängert sich die Vertragsdauer des vorliegenden Vertrages um die Vertragsdauer jenes Lizenzvertrages der (gemäß CONTRACT DATA SHEET) die längste Vertragslaufzeit besitzt, mindestens jedoch auch in diesem Fall um 18 Monate.



- 6.4 Für das Ende der Fristen zählt jeweils der letzte Tag des Monats, 24 Uhr.
- 6.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstoßen hat, insbesondere wenn der AUTOR seine Zustimmung gemäß Punkt 1.4 aus einem anderen als einem wichtigen Grund verweigert, oder eine Partei sonst einer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt und - sofern eine Heilung oder Beendigung dieser Pflichtverletzung oder des Verstoßes gegen die wesentliche Vertragsbestimmung möglich ist - die Pflichtverletzung oder den Verstoß gegen wesentliche Vertragsbestimmung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Aufforderung durch die andere Partei abstellt.
- 6.6 Sollte sich herausstellen, dass eine Vermittlung des KONZEPTEES / SPIELES an LIZENZNEHMER aufgrund von Umständen, die auf das KONZEPT / SPIEL zurückgehen, nicht durchgeführt werden kann, hat die AGENTUR weiters das Recht, den Vertrag unter Angabe des Grundes mit einer Frist von 1 Monat vorzeitig zu kündigen. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Einschreiben/Rückschein oder mit Empfangsbestätigung.
- 6.7 Verträge, die die AGENTUR zum Zeitpunkt des Vertragsendes (auch unter Berücksichtigung einer verlängerten Vertragsdauer gemäß Punkt 6.2 oder Punkt 6.3) mit LIZENZNEHMERN bereits abgeschlossen hat bleiben unbeschadet des Auslaufens oder der Beendigung dieses Vertrages weiter wirksam. Für nachlaufende Umsatzerlöse der AGENTUR aus Verträgen, die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vertragsendes von der AGENTUR bereits abgeschlossen sind, gelten die Regelungen dieses Vertrages unverändert weiter.

7. Geheimhaltung / Vertraulichkeit

- 7.1 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alles, was sie im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Vertrag erfahren haben oder noch erfahren (insbesondere hinsichtlich aller technischen, finanziellen und kaufmännischen Informationen, wie etwa von Produkten, Verfahrensmethoden -techniken und -prozessen, Statistiken, Software, Systemen, weiters der Informationen über das Unternehmen der jeweils anderen Partei, über Kunden, Preise, finanzielle Angelegenheiten, Planung, technische Ausstattung, Forschung, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-How sowie aller anderen technischen, finanziellen oder kaufmännischen Informationen (sei es in schriftlicher, mündlicher, materieller oder immaterieller Form), strikt geheim zu halten.



- 7.2 Insbesondere verpflichtet sich der AUTOR, Dritten diesen Vertrag und alle das Vertragsverhältnis betreffenden Unterlagen sowie im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltene Daten Rechte nicht entgegen dem vertraglichen Zweck zugänglich zu machen.
- 7.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die nachweislich ohne Zutun der Parteien offenkundig geworden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt darüber hinaus nicht für Informationen, die den Parteien nachweislich bereits bekannt waren, bevor sie von der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht wurden und für Informationen, die den Parteien zur Kenntnis gelangten, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt.
- 7.4 Die Verpflichtungen aus diesem Punkt 7. bestehen über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus auf 5 Jahre ab Vertragsende fort.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder enthält der Vertrag eine Lücke, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Klausel gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die wirtschaftlich sinnvoll ist und dem Willen der Parteien am nächsten kommt.
- 8.2. Änderungen: Dieser Vertrag nebst Anlagen gibt den Inhalt der vertraglichen Abreden zwischen den Parteien abschließend wieder und ersetzt alle etwaigen bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien betreffend den Vertragsgegenstand. Nebenabreden, auch mündlicher Art, sind nicht getroffen. Sofern nicht anders in diesem Vertrag vereinbart haben Änderungen, Veränderungen oder Abänderungen dieses Vertrages sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Beendigung dieser Vertrag stehenden Erklärungen nur Gültigkeit, wenn sie in Schriftform erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Die Schriftform ist auch für das Abgehen von dieser Bestimmung erforderlich.
- 8.3. Rechtswahl und Gerichtsstand: Für sämtliche Rechtsverhältnisse die auf diesen Vertrag zurückgehen, gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsübereinkommens sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Zuständiges Gericht für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Wien Innere Stadt sachlich zuständige Gericht als Gerichtsstand.
- 8.4 Vertragsbeilagen: Sämtliche Beilagen zu diesem Vertrag sind integrierende Bestandteile desselben und zwar in der jeweils letzten von den Parteien vereinbarten Fassung. Im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs geht jeweils der Text dieses Vertragsdokumentes demjenigen der Beilagen vor; zeitlich später vorgenommene Ergänzungen und
- white castle games - mag. ronald hofstätter quartier 21/MQ museumsplatz 1 a-1070 vienna/austria
uid: atu 59822856 e-mail.homepage: info@whitecastle.at www.whitecastle.at



Änderungen der Beilagen ändern den Inhalt dieses Vertrages nur dann und insoweit, als dies von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wird.

8.5 Ausfertigungen: Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet; für jede Partei eine.

8.6 Kosten: Jede Seite trägt die im Zusammenhang mit der Vorbereitung dieses Vertrages entstehenden eigenen Kosten, einschließlich der Kosten für rechtliche Beratung. Die Portokosten für die Übersendung der Vertragsausfertigungen an die AGENTUR trägt der AUTOR.

....., am

....., am

Mag. Ronald Hofstätter

[Autor]



BEILAGE 1

Game Data Sheet (Muster):

SPIEL/KONZEPT Name:

.....

SPIEL/KONZEPT Beschreibung:

.....
.....
.....
.....



BEILAGE ./3.3

Contract Data Sheet - Lizenzabwicklung (Muster):

Spieltitle:

Verlag:

Lizenzgeber: White Castle Games

Autorenvermerk für das Spiel:

Vertragslaufzeit:

Nutzungsgebiet:

Sprachen:

Geplanter Erscheinungstermin:.....

Vorauszahlung (abzüglich Spesen):.....

Lizenzgebühr in Prozent des Großhandelspreises:.....

oder

Einmalabgeltung der Produktions- und Vertriebsrechte:.....

Abrechnungszeitraum des Verlages:.....

Belegexemplare für den Autor:.....

Verkaufte Stückzahlen laut Verlag /Jahr:

(nach Abrechnung durch den Verlag aufzulisten)

.....
.....
.....
.....
.....



BEILAGE /5.2

Bank Data Sheet (Muster):

Spieltitlel:.....

Der AUTOR ist umsatzvorsteuerpflichtig in

.....(Land): JA/NEIN

Überweisung der Lizenzgebühr auf das Konto:

Inhaber:.....

BANK:.....

IBAN:.....

BIC:.....